

# STATUTEN

der

## **Emmausgemeinschaft St. Pölten - Verein zur Integration sozial benachteiligter Personen**

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

- § 1.** (1) Der Verein führt den Namen „**Emmausgemeinschaft St. Pölten - Verein zur Integration sozial benachteiligter Personen**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3100 St. Pölten, Austinstraße 10.
- (3) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich.

### **Zweck des Vereins**

**§ 2** Der Verein, dessen Tätigkeiten nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, bezweckt insbesondere die Beratung und Eingliederung von sozial benachteiligten Menschen in den Wohnungs- und Arbeitsmarkt.

In die Zielgruppe fallen am Arbeits- und Wohnungsmarkt schwer vermittelbare und behinderte Minderjährige, Frauen und Männern, vor allem obdachlose, beschäftigungslose, behinderte, psychisch kranke, straffällige Personen sowie Flüchtlinge bzw. Asylwerber.

Ziel aller Vereinsaktivitäten ist die Erreichung größtmöglicher Selbständigkeit der Hilfesuchenden, um in der Gesellschaft ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehen sind**

**§ 3.** Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1) Ideelle Mittel:

- a) Aufklärung und Bewußtseinsbildung der Bevölkerung
- b) Herausgabe von Publikationen, Vorträge, Informationen in diversen Medien, insbesondere in elektronischen und anderen geeigneten Informationskanälen
- c) Befriedigung von **sozialen** Grundbedürfnissen für persönlich und / oder materiell hilfsbedürftige Personen

- d) kostenlose Beratung, Begleitung und Betreuung von sozial benachteiligten, insbesondere schwer vermittelbaren und behinderten Personen vor, während und/oder nach einer Inanspruchnahme eines Emmaus-Wohn- oder Beschäftigungsangebotes
- e) Führung von vereinseigenen Einrichtungen zur Schaffung von Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen sowie Tagesstättenplätzen für sozial benachteiligte, insbesondere schwer vermittelbare und behinderte Personen
- f) Bereitstellung von Wohnungen, Wohnheimen und Notschlafstellen für sozial benachteiligte, insbesondere schwer vermittelbare und behinderte Personen
- g) Führung von Tageszentren zur Befriedigung von sozialen Grundbedürfnissen (Verpflegung, Hygiene, Bekleidung)
- h) Ausbildungstätigkeit von Personen zur Erfüllung des Vereinszwecks
- i) Beteiligungen an gemeinnützigen und / oder mildtätigen Kapitalgesellschaften, die die Anforderungen des § 4 a Abs. 2 Zif. 3a EStG erfüllen

## 2) Materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Sammlungen von Sach- und / oder Geldspenden
  - c) Freiwillige und unentgeltliche Tätigkeiten von Personen
  - d) Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - e) Zuwendungen und Subventionen von Seiten der öffentlichen Hand, öffentlich rechtlichen Körperschaften im weitesten Sinne (insbesondere Investitionskostensätze, Kostensätze und Subventionen)
  - f) sonstige Einnahmen aus Tätigkeiten und Einrichtungen, die für die Erreichung des Vereinszwecks notwendig sind, im Besonderen Einnahmen aus unentbehrlichen Hilfsbetrieben im Sinne der BAO
  - g) vereinseigene Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereinszwecks, soweit diese mit den abgabenrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen
  - h) Kostensätze und Kostenbeiträge für Aus- und Weiterbildungen im Rahmen des Vereinszwecks
  - i) Sponsoring
  - j) Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens
  - k) Beteiligungen an gemeinnützigen und / oder mildtätigen Kapitalgesellschaften, die die Anforderungen des § 4 a Abs. 2 Zif. 3a EStG erfüllen

## I) Arten der Mitgliedschaft

**§ 4.** Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) **ordentliche Mitglieder**, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen;

(2) **außerordentliche Mitglieder**, das sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem zur Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern;

(3) **Ehrenmitglieder**, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

## Erwerb der Mitgliedschaft

**§ 5.** (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

## Beendigung der Mitgliedschaft

**§ 6.** (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur mit Ende jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

(3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz (4) genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

## Rechte und Pflichten der Mitglieder

**§ 7.** Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## Vereinsorgane

**§ 8.** Vereinsorgane sind

- die Generalversammlung,

- der Vorstand,
- die Rechnungsprüfer und
- das Schiedsgericht.

## Die Generalversammlung

§ 9. (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentlichen Generalversammlung hat

- auf Beschluss des Vorstandes oder
- auf Beschluss eines Geschäftsführers oder
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung oder
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder
- auf Verlangen der Rechnungsprüfer

stattzufinden.

Die außerordentliche Generalversammlung hat längstens 2 Monate nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

- (3) Sowohl zu der ordentlichen wie auch zu der außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich oder an der bekannt gegebenen Faxnummer bzw. E-Mailadresse mittels Fax oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht richten sich nach § 7 der Statuten. Das passive Wahlrecht genießen nur Vereinsmitglieder, die natürliche Personen sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (8) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein erster Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter. Sind beide Stellvertreter verhindert, führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

## Aufgabenkreis der Generalversammlung

**§ 10.** Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 3) Wahl und Enthebung der Mitglieder, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 4) Bestellung und Enthebung eines oder mehrerer Geschäftsführer(s)
- 5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein
- 6) Entlastung des Vorstandes
- 7) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 9) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- 10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- 11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## Der Vorstand

**§ 11.** 1) Der Vorstand besteht aus

- dem Obmann und dessen Stellvertreter
  - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
  - dem Kassier und dessen Stellvertreter, sowie
  - einer von der Generalversammlung festzulegenden Anzahl an Beiräten, höchstens jedoch 15.
- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Zu seinen Mitgliedern dürfen nur natürliche Personen gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode des Vorstandes dauert jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

- 3) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder durch unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann oder einem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind alle Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer der Stellvertreter, sind diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandmitglied.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Vorstandmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand seiner oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihrer Funktion entheben. Die Generalversammlung kann beschließen, dass die Enthebung sofort oder mit Bestellung eines neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft tritt.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung einzelner Vorstandsmitglieder ist an den Vorstand, der Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam; diese hat bei Rücktritt eines Mitgliedes innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Rücktrittserklärung zu erfolgen.

## Aufgabenkreis des Vorstandes

**§ 12.** (1) Dem Vorstand als Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen,
3. Verwaltung des Vereinsvermögens,

4. Aufnahme, Abschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern,
5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
6. Erstellung einer Geschäftsordnung mit Definitionen der einzelnen Geschäftsbereiche.

## **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

**§ 13.** (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.

(2) Im Innenverhältnis gilt folgendes:

1. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
2. Der Obmann führt gemeinsam mit dem Kassier die laufenden Geschäfte. Sie können sich dafür bis zu dreier Geschäftsführer bedienen.
3. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Liegenschaftsan- und -verkäufe sowie die Belastung von Liegenschaften, Kreditverträge oder die Zeichnung von Beteiligungen an anderen Unternehmen müssen von Obmann und Kassier gefertigt werden.
5. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

## **Die Geschäftsführung**

**§ 14.** Die Geschäftsführung kann aus bis zu drei Geschäftsführern bestehen. Diese werden durch die Generalversammlung bestellt und haben die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführer haben ihre Tätigkeit im Rahmen der Geschäftsordnung auszuführen und sind dem Obmann, dem Vorstand und der Generalversammlung gegenüber berichtspflichtig und verantwortlich.

## **Die Rechnungsprüfer**

**§ 15.** (1) Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Ist ein Rechnungsprüfer an der Ausübung seiner Funktion dauerhaft gehindert, so hat der verbleibende Rechnungsprüfer ersatzweise an dessen Stelle für die Dauer der Vakanz einen Rechnungsprüfer zu bestellen und hierüber dem Obmann unverzüglich zu berichten. Über die ersatzweise Bestellung ist nachträglich die Genehmigung durch die Generalversammlung einzuholen.

(3) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel.

(4) Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

(5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der § 11 (2) (Erlöschen der Funktionsdauer), § 11 (9) (Enthebung) und § 11 (10) (Rücktritt) sinngemäß.

## Das Schiedsgericht

**§ 16.** (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern, welche natürliche Personen sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand einen Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter bestimmen ein drittes ordentliches Mitglied des Vereins zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorschlagenden das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Anhörung aller Streitteile und allfälliger Aufnahme von Beweisen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## Die Auflösung des Vereins

**§ 17.** (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 (7) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Das im Fall der Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer garteten Weise den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist von dem von der Generalversammlung zu bestellenden Abwickler für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff zu verwenden, wobei das Restvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4 a Abs. 2 Zif. 3a EStG erhalten bleiben muss.